

XXII. GP-NH

253/J

2003 -03- 26

Anfrage

Der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und GenossInnen
an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
betreffend "Auswirkungen des Dienstleistungsabkommens GATS auf das österreichische
Bildungssystem"

In Vertiefung der Anfrage 3831J/XXI.GP vom 3.5.2002 richten die unterzeichneten
Abgeordneten an den Bundesminister folgende

Anfrage:

1. Sobald private Träger neben der öffentlichen Hand in einem Bildungssegment tätig sind, kann dieses Segment nicht unter Berufung auf die Hoheitsklausel von den GATS-Vorschriften ausgenommen werden. Die EU hat sich 1994 die Ausnahme eintragen lassen, dass Dienstleistungen, die als öffentliche Aufgaben betrachtet werden, staatlichen Monopolen oder ausschließlichen Rechten privater Betreiber unterliegen können. Ferner hat sich die EU für ihre Mitgliedsstaaten das Recht vorbehalten, nach eigenem Belieben Bildung zu subventionieren.
Österreich war 1994 noch nicht Mitglied der EU und strebt an, ebenfalls unter diese Vorbehaltsklausel zu gelangen.
 - a) Wird die EU in den bevorstehenden Verhandlungen diese „horizontale Ausnahme“ aufrechterhalten?
 - b) Ist bekannt, ob Forderungen anderer Länder angemeldet wurden, die auf eine Aufhebung dieser Ausnahme abzielen?
 - c) Ist die Forderung Österreichs auf Unterstellung unter diese EU Vorbehaltsklausel bereits angemeldet worden?
 - d) Ist sie im Forderungsprogramm der EU enthalten?
2. Dienstleistungen, die „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht“ werden (GATS, Art. I, Abs. 3 b), sind vom Anwendungsbereich des GATS-Übereinkommens ausgenommen. Artikel I, Abs. 3 (c) nimmt dazu eine Negativdefinition vor: „Für die Zwecke dieses Übereinkommens (...) bedeutet der Begriff ‚in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht‘ jede Art von Dienstleistung, die weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern erbracht wird“. Der Schutz der Hoheitsklausel ist also von der Erbringungsform und den bestehenden Wettbewerbsverhältnissen abhängig. Bereiche, die teilprivatisiert sind oder in denen quasistaatliche oder private Anbieter öffentliche Aufgaben wahrnehmen (z.B. Finanzierungsvereinbarungen für FH-Studiengänge) fallen potenziell nicht unter den Schutz der Hoheitsklausel.

Welche Angebote im Bereich der Kindergärten, Vorschule, Pflichtschule, weiterführenden Schulen, Fachhochschulen, Akademien und Universitäten fallen in Österreich unter diesen Begriff?
3. Mit dem UG 2002 wird die Finanzierung der Universitäten schrittweise auf Leistungsverträge umgestellt. Explizit wurde in den Materialien und in den Diskussionen auf die Wettbewerbssituation der Universitäten hingewiesen.

Ist sichergestellt, dass Betrieb und Finanzierung der Universitäten über Leistungsverträge als öffentliche Aufgabe anerkannt wird?

4. Gemäß dem GATS-Übereinkommen sind Verhandlungen über Art und Ausmaß von Subventionen vorgesehen und der Rat für Dienstleistungshandel ist beauftragt, Regeln zur Erhöhung der Transparenz staatlicher Regulierung und Kriterien zur Bestimmung der Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen auszuhandeln. In Österreich sind private Träger neben der öffentlichen Hand in allen Bildungssegmenten tätig. Dies betrifft Kindergärten, konfessionelle Privatschulen, „private“ Betreiber von Fachhochschulstudiengängen, Universitäten nach dem Akkreditierungsgesetz und vor allem Anbieter von allgemeiner und beruflicher Weiterbildung.

a) Kann unter diesen Gegebenheiten der österreichische Bildungsbereich unter Berufung auf die Hoheitsklausel von den GATS-Vorschriften ausgenommen werden oder müssten ausländische Anbieter grundsätzlich gleich behandelt werden?

b) Wenn beispielsweise das Land Tirol der Universität Innsbruck Mittel für zusätzliche Lehrstühle für Informatik zur Verfügung stellen will:

Könnten sich auch andere (privat inländische und ausländische) Bildungsträger um die zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden öffentlichen Gelder bewerben und müßte die Vergabe dann einem Wettbewerbsverfahren unterzogen werden?

5. In der zwölf Sektoren umfassenden Unterteilungen der Dienstleistungen befinden sich im fünften Sektor die Bildungsdienstleistungen (Educational Services, CPC 920), die wiederum in fünf Kategorien untergliedert sind:

- primäre Bildungsdienstleistungen (im vorschulischen Bereich, z. B. an Kindergärten; nicht jedoch Kinderaufbewahrung),
- sekundäre Bildungsdienstleistungen (schulische und berufsbildende Angebote unterhalb der Hochschulen),
- höhere (tertiäre) Bildungsdienstleistungen (z. B. Berufs- und Universitätsausbildung),
- Erwachsenenbildung (allgemeine Bildung und berufliche Ausbildung), soweit sie nicht vom regulären System für höhere Bildung angeboten wird,
- sowie andere Bildungsdienstleistungen (bezieht sich auch auf spezielle Bildungsangebote im primären und sekundären Bereich, soweit sie nicht dort aufgeführt sind).

Hinsichtlich der Erbringungsarten wird unterschieden in:

Mode 1 *Grenzüberschreitende Erbringung*: Eine Dienstleistung, die „aus dem Gebiet eines Mitglieds stammt und im Gebiet eines anderen Mitglieds erbracht wird“, d. h. die Lieferung einer Dienstleistung von einem Land in das andere (z. B. E-Learning übers Internet);

Mode 2 *Nutzung im Ausland*: Eine Dienstleistung, die „im Gebiet eines Mitglieds gegenüber dem Dienstleistungsempfänger eines anderen Mitglieds erbracht wird“, d. h. die Erbringung einer Dienstleistung innerhalb eines Landes für Konsumenten eines anderen Landes (z. B. für Studierende aus dem Ausland);

Mode 3 *Kommerzielle Präsenz*: Eine Dienstleistung, die „von einem Erbringer einer Dienstleistung eines Mitglieds im Wege geschäftlicher Anwesenheit im Gebiet eines anderen Mitglieds erbracht wird“, d. h. die Erbringung einer Dienstleistung durch die kommerzielle Präsenz in einem anderen Land (z. B. eine Sprachschule von Berlitz);

Mode 4 *Präsenz natürlicher Personen*: Eine Dienstleistung, die „von einem Erbringer einer Dienstleistung eines Mitglieds durch die Anwesenheit einer natürlichen Person eines Mitglieds im Gebiet eines anderen Mitglieds erbracht wird“, d. h. die Erbringung einer Dienstleistung durch Personen, die sich zu diesem Zweck temporär in ein anderes Land begeben (z. B. muttersprachliches Lehrpersonal an einer Sprachschule).

a) Welche dieser Erbringungsarten sind für ausländische Anbieter in Österreich derzeit ohne Einschränkungen möglich?

b) Bei welchen bestehen welche Arten von Einschränkungen?

c) Können bestehende Einschränkungen aufrecht erhalten werden?

6. Die EU hat sich das Recht vorbehalten, den Marktzugang im Bereich öffentlicher Aufgaben einzuschränken. Die EU definiert dabei öffentliche Aufgaben recht weit. Diese bestünden in Sektoren „wie z. B. verbundenen wissenschaftlichen und technischen Beratungsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Lehrtätigkeiten sind nicht explizit in diese Ausnahmeliste aufgenommen worden. Diese betreffen alle Bildungssegmente. Doch noch hat sich die EU zusätzlich das Recht vorbehalten, Zweigstellen von Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten, die nicht nach dem Recht eines Mitgliedsstaats errichtet worden sind, vom Prinzip der Inländerbehandlung auszunehmen.

Im Falle von Subventionen steht auch Zweigstellen, die nach dem Recht eines Mitgliedsstaats errichtet worden sind, nicht das Recht auf Inländerbehandlung zu:

„Der Anspruch auf Subventionen der Gemeinschaften oder der Mitgliedsstaaten kann auf im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats oder in einem besonderen geographischen Teilgebiet eines Mitgliedsstaats niedergelassene juristische Person beschränkt werden“.

Ferner heißt es: „Soweit Subventionen natürlichen Personen zur Verfügung gestellt werden, können sie auf Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Gemeinschaften beschränkt werden.“ (Liste der spezifischen Verpflichtungen: 1680)

Gelten für Österreich ähnliche Schutzbestimmungen und wenn Ja, auf welcher Basis bzw. wenn Nein, ist deren Aufnahme angemeldet worden?

7. Mit Ausnahme der Kategorie „andere Bildungsdienstleistungen“ haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten in allen Kategorien des fünften Sektors Verpflichtungen zur Gleichstellung ausländischer Bildungsdienstleister übernommen, diese aber auf „Privat finanzierte Ausbildungsleistungen“ beschränkt. Diese Verpflichtungen haben sie in die so genannte sektorale Länderliste eingetragen, also eine Liste, die u. a. nach Sektor und Erbringungsart differenziert ist. Dabei gewähren die EU-Mitgliedsstaaten durchgängig Marktzugang und Inländerbehandlung für die Erbringungsart 2, den Konsum im Ausland. Bei Bildungsdienstleistungen im primären, sekundären und im tertiären Bereich gewähren sie ebenfalls Marktzugang für Niederlassungen. Der Bereich der Erwachsenenbildung, der sowohl die allgemeine Erwachsenenbildung als auch die berufliche Weiterbildung umfasst, ist am weitesten liberalisiert. Vergleichsweise geringe Liberalisierungsverpflichtungen sind insgesamt für Modus 4 (Präsenz natürlicher Personen) übernommen worden.

Welche Einschränkungen für spezifische Kategorien hat Österreich eintragen lassen oder angemeldet?

8. Besonders dynamisch entwickelt sich die grenzüberschreitende Erbringung (Mode 1) vom Hoheitsgebiet eines Mitglieds in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedslandes (e-Learning, Cyber-Universities etc.). Im Jahre 2000 nahmen 6 % aller im Ausland Studierenden an „distance learning“-Programmen teil. Das Konzept der virtuellen Universität, sei es als Teilvirtualisierung einer bestehenden Hochschule, als Virtualisierung in einem Verbund von Partnerhochschulen oder als Neugründung einer nur im „cyberspace“ existierenden Virtuellen Universität findet rasche Verbreitung. Private Anbieter, die Regierungen der USA, Australiens und Neuseelands sowie internationale Organisationen wie die OECD sehen große Potenziale im grenzüberschreitenden Bildungsdienstleistungsverkehr. Als positive Auswirkungen gelten die Mobilität der Menschen, der Austausch des

akademischen Wissens, Reichtum an Unterschiedlichkeit sowie Stärkung der wirtschaftspolitischen und soziokulturellen Allianzen durch bildungsgestützte Netzwerke. Die OECD erwartet durch die Öffnung der Märkte weltweite Wohlfahrtssteigerungen, insbesondere für die Entwicklungsländer (OECD 2001).

- a) Ist Österreich mit seinen traditionell starken und im Bereich der neuen IKT Technologien gut ausgestatteten Universitäten an einer weltweiten Liberalisierung hinsichtlich der grenzüberschreitenden Erbringung von Bildungsdienstleistungen interessiert und
 - b) wird Österreich entsprechende Liberalisierungsforderungen einbringen?
 - c) Wenn ja, wird dafür eine Gegenleistung zu erbringen sein?
9. In welchem Stadium befinden sich die Verhandlungen zur Dienstleistungsliberalisierung mit der Welthandelsorganisation WTO derzeit konkret und wann werden die "offers", die Österreich bis zum 31.3.2003 vorzulegen hat, dem Nationalrat als offizielles Dokument vorgelegt?
10. Der zuständige österreichische Wirtschaftsminister stimmt als Mitglied des EU-Wirtschaftsministerrats die Verhandlungsvorgaben mit der EU-Kommission ab. Im Bereich Bildung, Gesundheit und Soziales, kulturelle und audiovisuelle Dienstleistungen sowie Transportdienstleistungen gilt auch mit dem Vertrag von Nizza die Einstimmigkeit.
- a) Welche Vorgaben des Nationalrats sind für Sie im EU-Wirtschaftsministerrat bindend?
 - b) Ist es für Sie denkbar, dass im Zuge der Reformdiskussion im EU-Konvent in Zukunft die EU-Kommission mit Vorgaben (qualifizierte Mehrheitsentscheidungen) des EU-Wirtschaftsministerrats Wirtschaftsabkommen mit Drittstaaten abschließt?
11. Ihr Vorgänger im Ministeramt, Dr. Hannes Farnleitner, beantwortet in der Parlamentarischen Anfrage 6103/AB (XX. GP) die Frage der Einbeziehung von sozialen Mindeststandards in der WTO auf Basis der ILO-Konventionen: "Im Vorbereitungsprozess für die 3. Ministerkonferenz in Seattle hat sich Österreich im EU-internen Koordinierungsverfahren nachdrücklich dafür eingesetzt, dass aufgrund der Bedeutung der Sozialstandards für eine nachhaltige Entwicklung deren Berücksichtigung im Rahmen der WTO verfolgt werden muss."
- Was war das Ergebnis dieses Engagements?
12. Setzen auch Sie sich engagiert für Sozialstandards ein wie Minister Farnleitner?
13. Ist für Sie ein Abschluss einer weiteren Liberalisierungsrunde ohne die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, also der konkreten Ausformung eines Teils der Menschenrechte denkbar?
14. Gibt es Überlegungen seitens der österreichischen Regierung, das Parlament, die Sozialpartner und andere zivilgesellschaftliche Gruppen (NGO's...) stärker in den Entscheidungsfindungsprozess einzubeziehen als bisher?
15. Wie sehen - soweit schon bekannt - die konkreten "requests" der Mitglieder der Europäischen Union aus, d.h. welche horizontalen und sektoralen Marktöffnungsfordernungen werden gegenüber welchen Drittstaaten erhoben?

16. Wie sehen - soweit schon bekannt - die konkreten "requests" der USA, Japans, Russlands, Chinas, Indiens und weiterer wichtiger Staaten aus? Welche horizontalen und sektoralen Marktöffnungsforderungen in welchen Bereichen werden gegenüber welchen Drittstaaten erhoben?
17. Plant die österreichische Regierung weitere Marktöffnungsangebote ("offers") und wenn Ja, welche und aus welchen Gründen?
18. Welche konkreten "requests / offers" gibt es seitens der Mitgliedsstaaten der EU für den Bereich Bildungsdienstleistungen, konkret für die Dienstleistungsuntergruppen Kindergarten, Grundschule, Schulbildung, Berufs- und Universitätsausbildung, Erwachsenenbildung und andere Bildungseinrichtungen?